



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1519

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR'n Felchner

E-MAIL Z4@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 18. Oktober 2012

AZ Z I 4 - 004 294-22II Peltonen-
Gassmann/1#1

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Bericht über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung
BEZUG Ihr Antrag vom 13. Oktober 2012
ANLAGE - 2 -

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 13. Oktober 2012 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der „Aufforderung an die Bundesbehörden, dem Innenministerium die Anzahl der Leiharbeiter zu melden“.

In der Anlage übersende ich Ihnen das Formular, welches die Bundesministerien im Rahmen ihrer Berichtspflicht beim Einsatz externer Personen auszufüllen und an das Bundesministerium des Innern zu übermitteln haben. Ferner füge ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV), die die Grundlage für den Einsatz externer Personen und die Berichtspflichten bildet, bei.

Wie Sie der Ziffer 1.2 der AVV entnehmen können, werden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie deren Verbände nicht erfasst. Der vdek unterfällt als Verband von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Ersatzkassen) nicht der Berichtspflicht.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.



SEITE 2 VON 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Menz

Abfrageformular
Bericht an den
Haushalts- und Innenausschuss
des Deutschen Bundestages
gem. Ziffer 5. der VV „externe Personen“
Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 2012

Oberste Bundesbehörde ggfls. Geschäftsbereichsbehörde:

Lfd. Nr.:	Entsendende Stelle:	
	Entsendende Stelle bundesnah?	Ja [] Nein []
	Personalaustausch (Bitte getrennte Angaben für beide Tauschpartner!)	Ja [] Nein []
	Entsendende Stelle gehört zu folgender Gruppe (Bei Angabe „Sonstiges“ bitte erläutern)	Wissenschaft [] gemeinnützig [] Wirtschaftsunternehmen [] Wirtschaftsverband [] Gewerkschaft [] Sonstiges []
	Einsatzdauer: (Zeitraum, Anzahl der Monate) <input type="checkbox"/> Bitte begründen, wenn die Regeleinsatzdauer von 6 Monaten überschritten wird	
	Vergütung durch: (Im Falle der Vergütung durch Behörde Angabe des Personaltitels):	
	Einsatzbereich innerhalb der Bundesverwaltung: oder Einsatzbereich außerhalb der Bundesverwaltung:	
	Tätigkeit innerhalb der Bundesverwaltung: oder Tätigkeit außerhalb der Bundesverwaltung:	
	Vorherige Tätigkeit bei der entsendenden Stelle:	

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Einsatz
von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten
(externen Personen)
in der Bundesverwaltung**

Vom 17. Juli 2008

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

1.1 Der Einsatz externer Personen dient dem Personalaustausch und dem Wissenstransfer zwischen der Verwaltung und der privaten Wirtschaft sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft. Er richtet sich bei allen Dienststellen des Bundes nach dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Externe Person ist, wer außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis steht und vorübergehend und unter Aufrechterhaltung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesverwaltung tätig ist. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Tätigkeit für

- juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand befinden oder
- zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder ihre Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind.

1.3 Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind

- entgeltliche Auftragsverhältnisse, die Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand haben,
- befristete Arbeitsverträge sowie
- Bedienstete anderer Staaten.

2 Zulässigkeit und Steuerung des Einsatzes

2.1 Der Einsatz externer Personen ist zulässig

- im Rahmen eines transparenten Personalaustausches zwischen der Bundesverwaltung und der Privatwirtschaft sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft,
- wenn die Verwaltung nicht über Fachwissen verfügt, das für die Erfüllung spezifischer Aufgaben notwendig ist (bevor über den Einsatz externer Personen entschieden wird, ist der zu deckende Bedarf an externem Fachwissen hinreichend konkret zu definieren und zu dokumentieren, dass dieser Bedarf nicht durch den Abschluss von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen gedeckt werden kann) oder
- wenn im Haushaltsplan für diesen Zweck ausdrücklich Mittel bereitgestellt sind.

2.2 Die Auswahl externer Personen außerhalb des Personalaustausches ist wettbewerbsneutral zu gestalten. Der jeweilige Bedarf an externem Fachwissen soll dazu in angemessener Weise bekannt gemacht werden. Vor einem Einsatz ist die Eignung der externen Personen festzustellen.

2.3 Die Dauer des Einsatzes von externen Personen ist im Einzelfall festzulegen und soll im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten. Eine längere Einsatzdauer kann in begründeten Fällen vorgesehen werden. Dauerhafter Bedarf an Fachwissen ist nicht durch externe Personen zu decken.

2.4 Der Einsatz externer Personen aus Unternehmen und Institutionen, zu denen die Institution der Bundesverwaltung in den letzten zwei Jahren Geschäftsbeziehungen unterhalten hat, ist nicht zulässig, soweit der Einsatz nicht im Rahmen des Personalaustausches erfolgt.

2.5 Der Einsatz externer Personen ist in folgenden Funktionen grundsätzlich nicht zulässig:

- Formulierung von Gesetzesentwürfen und anderen Rechtssetzungsakten,
- leitende Funktionen,
- Funktionen im Leitungsbereich und in zentralen Kontrollbereichen,

- Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis,
- Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle unmittelbar berührt; das ist insbesondere der Fall, wenn die Organisationseinheit der Bundesverwaltung, bei der die externe Person tätig werden soll, die Aufsicht über die entsendende Stelle wahrnimmt; dies gilt auch für Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes, bei denen die externe Person im zeitlichen Zusammenhang mit Ablauf der Beschäftigungszeit in der Bundesverwaltung voraussichtlich eine Tätigkeit aufnehmen wird,
- Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Dies gilt nicht, soweit andere Rechtsvorschriften einen Einsatz in diesen Funktionen vorsehen.

2.6 Der Einsatz externer Personen ist ferner nicht zulässig, wenn lediglich ein Personalmangel beseitigt werden soll.

2.7 Der Status als externe Person soll grundsätzlich bei allen dienstlichen Innen- und Außenkontakten deutlich gemacht werden.

3 Risikoabschätzung, Kontrolle

3.1 Im Rahmen einer Risikoabschätzung ist im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen oder die Erzielung von Wettbewerbsvorteilen zu klären, ob ein Einsatz externer Personen vertretbar ist. Hierbei sind die Ansprechperson für Korruptionsprävention nach Nummer 5 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (BAnz. S. 17745) oder die für (Personal-) Sponsoring zuständigen Arbeitseinheiten zu beteiligen. Die Risikoabschätzung ist schriftlich zu dokumentieren und zur anzulegenden Personalakte zu nehmen.

3.2 Die Vorgesetzten externer Personen sollen jederzeit in der Lage sein, die Tätigkeit der externen Personen zu steuern, zu überwachen und zu bewerten.

4 Entlohnung

Sofern keine anderen Regelungen entgegenstehen und die Ziele des Personalaustausches oder des Wissenstransfers im Vordergrund stehen, kann das Gehalt der externen Personen bis zu sechs Monate, im Falle des Personalaustausches für die Dauer des Austausches, von der entsendenden Stelle getragen werden. Im Übrigen ist der entsendenden Stelle das Gehalt zu erstatten.

5 Transparenz

Das Bundesministerium des Innern berichtet dem Haushalts- und dem Innenausschuss jeweils zum 30. September und auf Wunsch eines der Ausschüsse zusätzlich zum 31. März jedes Jahres über den Einsatz der externen Personen in der Bundesverwaltung (Anzahl der externen Personen, entsendende Stelle, Dauer des Einsatzes, Form der Entlohnung, ggf. Personaltitel, Einsatzbereich und Tätigkeit in der Bundesverwaltung, vorherige Tätigkeit bei der entsendenden Stelle).

6 Belehrung; Verhaltenskodex; Sicherheit von vertraulichen Informationen

6.1 Für die Entsendung und die Tätigkeit externer Personen sind Vereinbarungen zum Übergang des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts und zur Wahrung des Daten-, Fernmelde- und Geschäftsgeheimnisses sowie Verhaltensregeln für externe Personen zu treffen. Der in der Anlage abgedruckte Verhaltenskodex und der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ (Anlage 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004, BAnz. S. 17745) sowie ein Abdruck des Rundschreibens zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 (Az.: DI 3 – 210 170/1, GMBL. 2004, S. 1074) in den jeweils geltenden Fassungen sind von der externen Person zu unterzeichnen. Sie sind als Anlagen dem Vertrag zwischen der externen Person, der entsendenden Stelle und der aufnehmenden Behörde beizufügen.

6.2 Vor Beginn der Tätigkeit in der Bundesverwaltung ist in der Regel ein behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen und erforderlichenfalls eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

6.3 Externe Personen sind spätestens bei Dienstantritt auf die Besonderheiten hinzuweisen, die sich aus ihrem Status ergeben, und nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten.

7 Schlussbestimmungen

Die obersten Bundesbehörden können für ihren Bereich weitergehende Beschränkungen des Einsatzes externer Personen vorsehen. Bereits bestehende Beschränkungen bleiben unberührt.

8 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Dr. Schäuble

Anlage

....., den 200..

Verhaltenskodex für in der Bundesverwaltung tätige externe Personen

1. Für die Zeit vom bis bin ich von meinem Arbeitgeber (Name, Anschrift) für einen Einsatz im/in der Bundesministerium/Bundesamt/Bundesanstalt/Institut/..... der/für (im Folgenden: Bundesministerium/Bundesamt/Bundesanstalt/Institut/.....) freigestellt. Ich verpflichte mich, während dieser Zeit meine Arbeitskraft dem/Bundesministerium/Bundesamt/Bundesanstalt/Institut/..... vollständig zur Verfügung zu stellen und ausschließlich dessen Interessen wahrzunehmen.
2. Während meines Einsatzes beim Bundesministerium/beim Bundesamt/bei der Bundesanstalt/beim Institut/..... werde ich Anweisungen für meine Tätigkeit ausschließlich von den mir gegenüber als weisungsbefugt benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums/des Bundesamtes/der Bundesanstalt/des Institutes/..... entgegennehmen. Anweisungen und Empfehlungen meines Arbeitgebers mit Bezug auf diese Tätigkeit werde ich nicht entgegennehmen. Sollten solche Anweisungen oder Empfehlungen an mich gerichtet werden, werde ich unverzüglich meine Vorgesetzten im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... informieren.
3. Im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... werde ich im Bereich eingesetzt. Ich stelle für diesen Einsatz mein Wissen, meine fachlichen Kenntnisse und meine berufliche Erfahrung dem Bundesministerium/dem Bundesamt/der Bundesanstalt/dem Institut/..... zur Verfügung. In diesem Zusammenhang bin ich nur beratend und sachverständig tätig. Entscheidungen, insbesondere zu Inhalten von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, werden von mir nicht getroffen.
4. Informationen, die ich aufgrund meines Einsatzes beim Bundesministerium/beim Bundesamt/bei der Bundesanstalt/beim Institut/..... erhalte, werde ich nicht an meinen Arbeitgeber oder an sonstige Personen oder Stellen weitergeben, soweit diese Informationen nicht für meinen Arbeitgeber oder sonstige Personen oder Stellen bestimmt sind. Im Zusammenhang mit Entscheidungen, die im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... getroffen werden, werde ich Kontakt mit meinem Arbeitgeber nur nach vorheriger Billigung seitens meiner Vorgesetzten im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... aufnehmen.
5. Mir ist bekannt, dass ich über die im Rahmen meines Einsatzes im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... bekannt gewordenen Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren habe, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich ohne Genehmigung des Bundesministeriums/des Bundesamtes/der Bundesanstalt/des Institutes/..... von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, Formeln und bildlichen Darstellungen oder anderen Aufzeichnungen keine Kenntnis und weder mir noch anderen Abschriften oder Ablichtungen verschaffen darf und auf Verlangen des Bundesministeriums/des Bundesamtes/der Bundesanstalt/des Institutes/..... dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen usw. sowie

Aufzeichnungen über Vorgänge des Bundesministeriums/des Bundesamtes/der Bundesanstalt/des Institutes/..... herauszugeben habe.

6. Mir ist der Inhalt des Rundschreibens zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 (Az.: D I 3 – 210 170/1, GMBI. 2004, S. 1074) sowie die Tatsache bekannt, dass die dort genannten Regelungen auf meine Tätigkeit im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... anzuwenden sind.
7. Mir ist bekannt, dass die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex auch nach der Beendigung meines Einsatzes im Bundesministerium/im Bundesamt/in der Bundesanstalt/im Institut/..... weiterhin Geltung haben. Dieses gilt insbesondere für die Verpflichtung, über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.
8. Mir ist bekannt, dass ich die Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines Zweitberufs gegenüber dem Bundesministerium/dem Bundesamt/der Bundesanstalt/dem Institut/..... anzuzeigen habe.
9. Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber eine Kopie dieser Erklärung erhält.

.....
(Unterschrift der externen Person)

Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten zuständigen Behörden

Vom 16. Juli 2008

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG) vom 19. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860), bestimmt das Bundesministerium der Finanzen:

Sachlich zuständige Behörden der Verteidigungslastenverwaltung sind die Schadensregulierungsstellen des Bundes (SRB). Sie sind der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bonn zugeordnet.

Die SRB des Bundes führen im Briefkopf die Bezeichnung „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“ und „Schadensregulierungsstellen des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut“ sowie den Bundesadler. Das Dienstsiegel der SRB stellt den Bundesadler dar und trägt die Umschrift „Schadensregulierungsstelle des Bundes“.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der SRB ist wie folgt geregelt:

Dienststelle/Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle – Regionalbüro Ost Erfurt – Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Bayern (nur Regierungsbezirk Unterfranken), Brandenburg, Berlin, Hessen, Sachsen, Thüringen – sämtliche Schäden –
	Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur Regierungsbezirk Detmold), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein – nur Personendauerschäden –